

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 264

Diez, Freitag den 10. November 1916

56. Jahrgang

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A.

betreffend

**Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung
von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute,
Flachs, Ramie, europäischer u. außereuropäischer
Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.**

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entlegenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) alles Flachs- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs, Hanfstroh, Strohflachs, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Reinsaat);
- b) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.
Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs, und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle*), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
- c) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- d) die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertig-erzeugnisse aus Bastfasern.

*) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 15. 5. 16. Nr. W. IV. 900/4 16. R. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrichs und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Mösten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- b) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- c) die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmefreien Garne.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
 - b) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen**);
 - c) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
 - d) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45—50 englisch roh ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
- Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden:
- e) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

***) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1660/11. 15. R. R. A. verwiesen.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahme-stelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $\frac{1}{2}$ des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehackelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Eintauch-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 36, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Auslande im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 3000 Kg. erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammenfassung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
- Gruppe B. Rastspinnabfälle,
- Gruppe C. Rämmlinge,
- Gruppe D. Rardenabfälle,
- Gruppe E. Vergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F. Schricht oder Scherabfall.

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. M. 1000/11. 1/8. 16. R. R. A. verwiesen.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfasererzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinen-garn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W. 56, Schinkel-platz 1—4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Beleg-schein.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Veränderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung Ernte.
- b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstroh-vorräten (geröstet oder ungeröstet), von weniger als 1000 Kg. brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung Nr. W. III 3500/7. 16. R. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 10. November 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 1 17570.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. W. M. 2 79. 16. R. R. A.

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 R. R. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Berichterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedener Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sand-sack- und Stroh-sackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. erhält folgende Fassung:

Bastfasergerewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III 1577/10. 16 R. R. A.), des § 3 Nr. 2d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III 1500/4. 16 R. R. A.) sowie des § 4e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III 3500/7. 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben: „Bastfasergerewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III 3000/9. 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 10. November 1916.

**Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz Ehrenbreitstein.**

Ia 1 17571.

Bekanntmachung,

Nr. W. I. 2939/9. 16. A. A. A.

betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier u. Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung wie jedes Auffordern oder Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1.

Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Spinnstoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebäuteten Papierketten dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bisher bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hierdurch hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. A. A. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16. A. A. A. bleibt unberührt.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 10. November 1916.

**Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 17572.

J.-Nr. II. 11 996.

Diez, den 7. November 1916.

Betr. Milchausfuhr.

Diejenigen Herren Bürgermeister die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 30. Oktober 1916, J.-Nr. II. 11 695 — Kreisblatt Nr. 256 — betr. Milchausfuhr im Rückstande sind, werden mit Frist von 24 Stunden an die Erledigung erinnert.

Befehlangeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Bedorftene Richtpreise für Wein.

Infolge der allgem. Steigerung der Weinpreise für die nach sachmännischer Angabe jeder Grund fehlt, will die Regierung Mindest- oder Richtpreise für Weine einführen. Zunächst hat sich das Kriegs- und Volkswirtschaftsamt an die verschiedenen Handelskammern im Westen Deutschlands gewandt, um entsprechende Richtpreisvorschläge zu bekommen.

Vom Büchertisch.

(1) Die verbündete Flotte in der Adria. Unter diesem Titel gibt Kapitän zur See z. D. von Kückwetter in Heft 44 der „Gartenlaube“ einen kurzen, interessanten Überblick über die bisherige Tätigkeit der österreichisch-ungarischen Flotte im Verlauf des Weltkrieges. Sechs Abbildungen sind dem Aufsatz beigelegt. Ein anderer illustrierter Artikel von Paul R. Krause „Die Ruinenfelder von Harim“ weist auf ein noch wenig bekanntes, aber archäologisch-hochinteressantes Gebiet in Kleinasien hin. Aus dem weiteren reichen Inhalt des Heftes nennen wir die Fortsetzung von „Germanus Oewagen, eine Geschichte aus Südafrika“, von Hans Grimm. — Das Beiblatt „Die Welt der Frau“ bringt u. a. einen Artikel mit wissenschaftlichen Aufschlüssen über die freiwillige Hinterbliebenen-Verzierung und ihre Leistungen sowie zeitgemäße Betrachtungen über Modestragen.

(2) In die Goldkammern der deutschen Reichsbank führt uns ein reich illustrierter Aufsatz von Dr. A. Grabenweg in der eben erschienenen 59. Kriegs-Nummer der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57. Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pf.) Vor dem Kriege, heißt es da, betrug der Goldvorrat der Reichsbank etwa 1 1/2 Milliarden Mark; da sich seit Ausbruch des Weltkrieges im Inlande keinerlei Gold mehr im Umlauf befindet, ist dieser Vorrat beträchtlich gewachsen, und die Keller der Reichshauptbank zu Berlin bergen heute in 2 1/2 Milliarden etwa ein knappes Viertel des gesamten deutschen Goldvorrates, der zum Teil in Form von 12 1/2 Kilogramm schweren Barren (im Werte von je 35 000 Mark), zum Teil als gemünztes Gold — in Säcken sorgfältig abgezählt — aufbewahrt wird. Das gleiche Heft bringt einen sehr lesenswerten Artikel über „Kriegsloft und Volksernährung“. Erwähnt sei auch eine vom Verfasser selbst prächtig illustrierte Bauderei „Fahrendes Volk in Afrika“, von G. Arriens.

Wir haben abzugeben, solange Vorrat reicht:

Gerweistrohkräftfutter	M. 23 50
Fischfuttermehl	28. —
Knockenschrot	18. —
Buchendernluchmehl	25.50
Heidemehl	20. —
Schilfrohrmehl	18.40
Futterhefe	45. —
Phosphorsäuren Futterkalt	15.70
Schweinemastfutter	22 50
Griebeentuchen	25. —

alles für 50 Kg. frei Diez.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.